

DMSB-Technik-Reglement Minibuggy

Stand: 14.02.2024

Die technischen Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind in blauer Schrift dargestellt.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

Für ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt, kann die Technische Abnahme verweigert werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zugelassen sind ausschließlich einsitzige, speziell für den Minibuggy-Sport gebaute Fahrzeuge mit 2-Rad-Antrieb.

Spurweite vorne: max. 1200mm Reifen Außenseite

Spurweite hinten: max. 1300mm Reifen Außenseite

Radstand: max. 1500mm (Radmitte)

2. Sicherheitskonstruktion

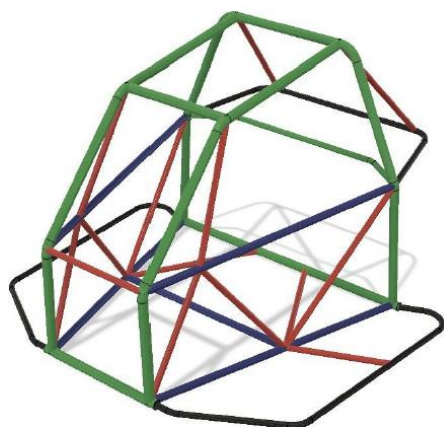
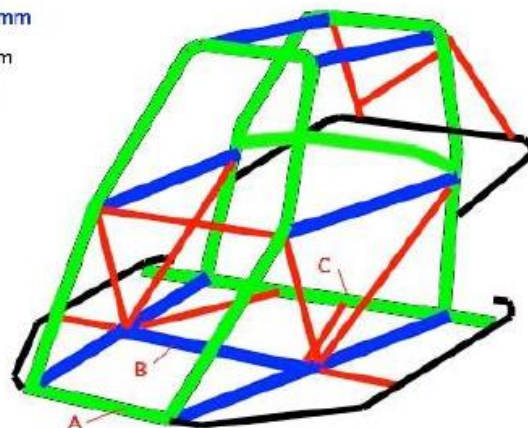
Gemäß einer die nachfolgenden Zeichnungen vorgeschrieben:

25x3mm

22x1,5mm

20x2mm

18x1.5



Als Material darf ausschließlich nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von mindestens 350 N / mm² in Anwendung gebracht werden. Die Mindestabmessungen der einzelnen Rohre wie folgt:

Grün 25 x 3mm / 30 x 2mm

Blau 22 x 1,5 mm

Schwarz 20 x 2 mm

Rot 18 x 1,5 mm

Nur Rohre mit kreisrundem Querschnitt sind erlaubt.

Schweißnähte:

Das Schweißen muss über den gesamten Umfang des Rohrs erfolgen.

2.1 Dachplatte

Dachplatte aus Stahl vorgeschrieben. Mindestwandstärke der Dachplatte 1,5mm.

Die Dachplatte muss mit den 2 Hauptbügeln und den dazwischen geschweißten Längs- oder Querbügeln verschweißt sein.

Die Höhe der Fahrerkabine muss so beschaffen sein, dass der Abstand zwischen dem Helm des Fahrers und der Dachplatte mindestens 50mm beträgt.

2.2 Bodenplatte

Die Bodenplatte muss aus Stahl bestehen und eine Mindestwandstärke von 1,5mm aufweisen. Die Bodenplatte muss vom Pedalrohr (A) auf das Querrohr (B) geschweißt werden. Vom Querrohr (B) zum Querrohr C ist eine Metallplatte vorgeschrieben, welche mittels verschweißen oder Schraubverbindungen mittels Laschen sicher befestigt wird. (Materialstärke der Laschen mind 1,5mm). Die Bodenplatte muss vom Pedalrohr A bis zum Ende des Pedals vollständig geschlossen sein.

2.3 Fensteröffnung, Windschutzscheibe und seitliche Cockpitöffnung

Stahlgitter mit Drahtdurchmesser 2mm und einer Maschenweite von max. 40x40mm oder 50x25mm für die Windschutzscheibe und die seitlichen Öffnungen vorgeschrieben.

Die seitlichen Öffnungen müssen mit 2 blockierenden Scharnieren und einem Verschluss versehen werden, welcher auch von außen zu öffnen sein muss. Das Gitter muss die gesamte seitliche Öffnung abdecken.

3. Sicherheit / Sitz/ Gurt

3.1 Sitz

Ein für den Fahrer passender Sitz mit Kopfstütze ist vorgeschrieben. Sofern der Sitz aus Polyester-/Verbundwerkstoff besteht ist ein Stahlrahmen mit einer Dicke von mind. 15x1,5mm vorgeschrieben. Der Sitz muss an min. 5 Punkten befestigt sein.

3.2 Sicherheitsgurt

5-/6-Punkt-Sicherheitsgurtsystem vorgeschrieben.

Das Gurtsystem muss über eine FIA-Homologation verfügen oder der ECE/EWG-Norm entsprechen. Der/Die Schrittgurte sind am Querrohr B zu befestigen. Die Becken müssen am Querverbindungsrohr C befestigt sein. Die Schultergurte können mittels Schlaufen- oder Ösenbefestigung an der Querstrebe des Hauptbügels befestigt werden.

FIA-Homologierte Gurte, deren 5-jährige Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, können ab Ablaufdatum um weitere 5 Jahre verwendet werden.

3.3 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Er muss alle elektrischen Stromkreise, wie z.B. Kraftstoffpumpe, Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen usw. und auch den Motorlauf unterbrechen. Er muss eine funkensichere Ausführung haben und von innen und außen bedienbar sein.

Der äußere Auslöser muss unterhalb der Windschutzscheibe/Frontgitter (auf der Fahrerseite/linke Seite) gut erreichbar angebracht sein und ist durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand und mindestens 12 cm Kantenlänge zu kennzeichnen.

3.4 Staublampe

Eine 12V Staublampe, die von einer 12V-Batterie gespeist wird, ist vorgeschrieben. Die Staublampe muss mindestens eine Fläche von 64cm² und 56LEDs haben und vom Verlassen des Stellplatzes bis zur Rückkehr permanent leuchten (auch bei ausgelöstem Stromkreisunterbrecher). Die Batterie muss hinter der Schottwand untergebracht sein.

3.5 Trennwand

Der Kraftstoffbehälter muss durch eine Aluminiumplatte mit einer Mindeststärke von 1,5mm vom Fahrgastraum abgeschirmt sein. Der Motorraum muss durch eine geschlossene Metallwand mit einer Mindeststärke von 1,5mm vollständig vom Fahrgastraum getrennt sein.

4. Fahrerausrüstung

4.1 Helm

Ein gut sitzender, unbeschädigter Helm mit ordnungsgemäßer Befestigung welche eine der nachfolgenden Prüfzeichen aufweist ist Pflicht.

ECE 22/05 & ECE 22/06

CMS2007 & CMR2007

CMS2016 & CMR2016

Des Weiteren ist ein Visier oder eine Schutzbrille vorgeschrieben.

4.2 Overall

Ein feuerfester oder flammhemmender Rennooverall ist vorgeschrieben.

4.3 Halskrause

Eine Halskrause mit einer Mindestdicke von 30mm ist vorgeschrieben. Diese Halskrause muss eng zwischen Helm und den Schultern des Fahrers anliegen.

4.4 Handschuhe

Die Handschuhe müssen die Hände und das Armgelenk vollständig bedecken

4.5 Schuhe

Die Schuhe müssen die Füße und das Fußgelenk wirksam schützen.

5. Startnummer

Die Startnummer muss auf 2 Seiten mit weißem Hintergrund und schwarzen Ziffern in einer Mindesthöhe von 140mm und einer Mindestbreite von 80mm deutlich sichtbar sein.

6. Motor und Antrieb

6.1 Typ

Zugelassen sind lediglich Motoren vom Typ Honda GX200 oder Loncin PTM200

6.2 Kraftstoffbehälter

Lediglich der Serienkraftstoffbehälter ist zugelassen. Er muss an den Originalpunkten befestigt bleiben. Das Sieb unter dem Tankdeckel muss vorhanden sein, um eine bessere Abdichtung des Tankdeckels zu gewährleisten.

6.3

Zwischen Vergaser und Zylinder muss eine Drosselungsscheibe verbaut sein, durch die das komplette Kraftstoff-Luft-Gemisch geführt werden muss, welche auf Verlangen dem Technischen Kommissar vorzuzeigen ist.

6.4

Die Gesamte Ansaugluft muss durch diese Drosselplatte geführt werden.

6.5

Ein Verschließen der Vergaservorderseite muss zur Folge haben, dass der Motor aus geht.

6.6

Die innere Bohrung/ Öffnung der Drosselungsscheibe beträgt max.16mm. Die Stärke der Scheibe muss min. 0,8mm und max. 2mm betragen.

6.7

Der Auspuff muss serienmäßig bleiben.

6.8

Der Luftfilter ist freigestellt. Die Grundplatte muss original unbearbeitet und serienmäßig montiert bleiben.

6.9

Vergaser muss serienmäßig beibehalten bleiben.

6.10

Der Drehzahlbegrenzer kann entfernt werden und hierfür können stärkere Ventildfedern mit der Teilenummer 14751-ZE1-000 aus dem Motor Honda GX140 verwendet werden. Darüber hinaus muss der Motor serienmäßig bleiben.

6.11 Kraftstoff

Handelsüblich gemäß Definition Art. 252.9 Anhang J zum ISG

6.12

Hinterachs Antrieb über Fliehkraftkupplung mit einer Übersetzung von 2:1 (PTM-Motoren)
Übersetzungsverhältnis 11:54 Zähne (vorn / Hinten) mittels Kette. Durchmesser Motorkettenrad max 34,46mm. Durchmesser Hinterachskettenrad max 211,12mm.

7. Bremsanlage/ Hinterachse/ Stoßdämpfer

7.1

Eine hydraulische Bremse an der Hinterachse ist vorgeschrieben.

7.2

Hinterachse, mit mindestens 30mm Durchmesser, mit Kardangelenken ohne Differential ist vorgeschrieben

7.3

Stoßdämpfer an der Vorder- und Hinterachse müssen gleich sein. Typ: RFY QR-280 / 300
Die Töpfe der Stoßdämpfer dürfen sich im Fahrgastraum befinden, müssen aber dann mit Metallplatten mit einer Mindeststärke von 1mm abgeschirmt sein.

8. Reifen Felgen/ Kotflügel

Stahlfelgen sind vorgeschrieben. Die Größe der Felgen vorne max. 8 Zoll und max. Breite 160mm, hinten max. 8Zoll und maximale Breite 170mm

Kotflügel an den Hinterrädern sind vorgeschrieben und müssen ordnungsgemäß angebracht sein. Die Kotflügel müssen die gesamte Radbreite und min. 50% der gesamten Reifen abdecken. Der Kotflügel muss aus PE-Material bestehen und eine Mindestdicke von 2,0mm aufweisen.

9. Gewicht

Das Mindestgewicht des Fahrzeugs (ohne Fahrer und dessen Ausrüstung) einschließlich aller Flüssigkeiten, welche sich zum Zeitpunkt des Wiegens noch im Fahrzeug befinden, muss 130kg betragen.